

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Einleitung

Die Sparkasse erbringt die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 WpHG (nachfolgend als Dienstleistung bezeichnet):

- Finanzkommissionsgeschäft (1.1)
- Eigenhandel (1.2)
- Eigengeschäft (1.3)
- Anlagevermittlung (1.4)
- Anlageberatung (1.5)
- Finanzportfolioverwaltung (1.6)
- Depotgeschäft, auch als Verwahrstelle gemäß §§ 68 ff., 80 ff. KAGB (2.1)
- Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten (2.2)
- Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen (2.3)
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist (2.4)
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen (2.5)

Weitere Dienstleistungen im Sinne des § 2 WpHG, die in der Darstellung möglicher Interessenkonflikte in der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ aufgelistet sind, werden von der Sparkasse nicht erbracht.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Die Sparkasse arbeitet weder mit Personen zusammen, die – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Sparkasse verbunden sind, noch mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG. Daher können hieraus auch keine möglichen Interessenkonflikte entstehen.

Die Sparkasse ermittelt regelmäßig Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Über Besonderheiten bei der Überprüfung der Interessenkonfliktgrundsätze wird der Vorstand der Sparkasse mindestens einmal jährlich informiert.

Bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungen sind tabellarisch an Hand von Fallgruppen, die wir identifiziert haben, mögliche Interessenkonflikte beschrieben. Um die Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir die in der Tabelle ebenfalls benannten organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist die Bestandsaufnahme vom 18.12.2018.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

1. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen
1.1 Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
1.2 Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere)
1.3 Eigengeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, insbesondere Depot A)
1.4 Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen (sog. Zuwendungen) vergüten.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen für eigene Zwecke der Sparkasse, vor allem für Eigengeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung (Konto- oder Depotbeziehung) zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel • Funktionstrennung zwischen Verwahrstellenfunktion und Orderabwicklung • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<p>den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste / Sperrliste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
<p>„Churning“ (Vorschlag an den Kunden zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, für die Sparkasse Erträge aus Umsätzen zu generieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot durch Arbeitsanweisung • Regelmäßige Kontrollen (z.B. durch den Compliance-Beauftragten) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Vorschlag an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen / Rückvergütungen erhält</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Beraterleitfaden“) • Regelmäßige Kontrollen (durch den Compliance-Beauftragten) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Arbeitsanweisung zur Information der Kunden über Zuwendungen (mittels Merkblatt) • Marktgerechtigkeitskontrollen • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG) • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch Compliance • Regelungen zu Vertriebsvorgaben
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel • Funktionstrennung zwischen Verwahrstellenfunktion und Orderabwicklung • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance
Benachteiligung der Kunden hinsichtlich der Konditionen bei Festpreisgeschäften	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Anforderungen der MaRisk sowie der Ausführungsgrundsätze an die Marktgerechtigkeit der Preise
Bevorzugung bestimmter Kundengruppen bei der Verbreitung von Anlageempfehlungen (z. B. Institutionelle vor Privatanlegern)	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von Anlageempfehlungen • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP)
Angebot von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarkts, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, effektive Kontrolle durch die Geschäftsleitung) • Schaffung von Transparenz durch Produktinformationen (incl. Kosten- und Zuwendungstransparenz) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zu Vertriebsvorgaben

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Nutzung oder Weitergabe compliance-	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeits-

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>relevanter Tatsachen durch Mitarbeiter für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<p>bereichen („Chinese Walls“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (außerhalb der genehmigten Konditionen für Mitarbeiter). 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur sachgerechten Bearbeitung von Zuteilungen (z.B. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten) • Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Compliance • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning
<p>Bevorzugung bestimmter Kundengruppen bei der Verbreitung von Anlageempfehlungen (z. B. Institutionelle vor Privatanlegern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von Anlageempfehlungen • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP)

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Vorschlag an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder aufgrund von Zuwendungen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Wahrung der Kundeninteressen • Kontrollen von Compliance

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Konkurrenzsituation der Kunden bei der Abwicklung gleichlaufender Aufträge (z.B. Aufträge zum Kauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere) oder Interessenkonflikte der Kunden bei der Ausführung ihrer gegenläufigen Aufträge (z.B. Frontrunning)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance • Regelung der Abfragemöglichkeit der internen Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen durch Berechtigungssystem • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen <ul style="list-style-type: none"> • bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur sachgerechten Bearbeitung von Zuteilungen (z.B. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten) • Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Compliance • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umfangs der getätigten Geschäfte).	Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)

1.5 Anlageberatung

(Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird dem Kunden infolge fehlerhafter Anlageberatung ein Geschäft empfohlen, an dessen Ergebnis die Sparkasse - oder die ihr zuzurechnenden Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen im Rahmen der Anlageberatung für andere Kunden. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel, Kundenhandel und Anlageberatung • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste / Sperrliste • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliancefunktion gemäß Überwachungsplan

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
„Churning“ (Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, Erträge aus Umsätzen zu generieren)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot durch Arbeitsanweisung • Regelmäßige Kontrollen durch den Compliance-Beauftragten • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen (Rückvergütungen) erhält	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Auswahl der Produkte durch Produktausschuss unter Beteiligung des Compliance-Beauftragten • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich der Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Beraterleitfaden“) • Zuweisung von Kompetenzen • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung des Kundeninteresses • Marktgerechtigkeitskontrollen • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung durch den Compliance-Beauftragten
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Marktentwicklung nur schwer verkäuflich sind und die die Sparkasse im Bestand hält („Ladenhüter“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl von Produkten durch Produktausschuss und Produktdatenbank • Zuweisung von Beratungskompetenzen • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Dokumentation der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Bogen) • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung des Kundeninteresses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG) • Marktgerechtigkeitskontrollen
<p>Empfehlung von Handelsplätzen im Rahmen der Anlageberatung aufgrund von Provisionsinteressen der Sparkassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von Aufträgen nur gemäß den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung des ausgewählten Instituts (vgl. Auswahlgrundsätze) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen wurden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Kundenaufträgen („Prioritätsprinzip“) • Kontrollen durch Compliancefunktion

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung Kunden-/Eigenhandel
Empfehlungen im Zusammenhang mit sonstigen Vertriebsvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) • regelmäßige und anlassbezogene Mitarbeiterschulungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch den Compliance-Beauftragten

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten, die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Beschäftigte nutzen compliance-relevante Tatsachen, die aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anlageberatung oder • aus Geschäften infolge einer vorangehenden Anlageberatung • Kreditengagements bei Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere und/oder Mandatsträgern (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten) • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz zugelassene Beteiligungsgesellschaften), <p>stammen, für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte.</p> <p>Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu den gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (außerhalb der genehmigten Konditionen für Mitarbeiter). 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme, sonstiger Vertriebsvorgaben oder aufgrund von Zuwendungen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Beratung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Beraterleitfaden“) • Dokumentationen der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Bogen) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben <p>Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden in der Anlageberatung aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Konkurrenzsituation bei der Anlageberatung zum Kauf oder Verkauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance • Regelung der Abfragemöglichkeit der internen Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen durch Berechtigungssystem • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Arbeitsanweisung zur anleger- und objektgerechten Beratung (sachgerechte Information des Kunden über die marktspezifischen Risiken der Auftragsausführung)
<p>Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umfangs der getätigten Geschäfte). 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrolle der Konditionengestaltung durch Backoffice und Compliance

1.6 Finanzportfolioverwaltung

(Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegten Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)

Die Finanzportfolioverwaltung wird in der Sparkasse sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden (Kundenkategorisierung gem. MiFID II) angeboten.

Verwaltet die Sparkasse entsprechende Vermögen, werden diese in Vermögensverwaltungsverträgen detailliert definiert. Die grundsätzliche Anlagestrategie wird regelmäßig analysiert und angepasst. Die Ergebnisse werden protokolliert und an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet.

Möglichen Interessenkonflikten (Sparkasse – Kunde) begegnet die Sparkasse u.a. durch Maßgaben in Arbeitsanweisungen, funktionaler Trennung von Kunden- und Eigenhandel, sog. Chinese Walls, den Regeln für Mitarbeitergeschäften und der sachgerechten Ausgestaltung des Vergütungssystems. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sparkasse Investmentfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung verwendet, bei denen ein Beratungsvertrag mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht und die Sparkasse aus diesem Vertrag eine Beratungsgebühr erhält.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

2. Interessenkonflikte bei Wertpapiernebenleistungen
2.1 Depotgeschäft (incl. Verwahrstellenfunktion gemäß §§ 68 ff., 80 ff. KAGB) (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen, die aus dem Depotgeschäft stammen (d.h. der Verwahrung von Wertpapieren, z.B. Bestand bestimmter Wertpapiere) für eigene Zwecke (Eigengeschäfte, Kundengeschäfte, Anlageberatung anderer Kunden)	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Wahrung des internen Bankgeheimnisses Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter Funktionstrennung zwischen Verwahrstellenfunktion und Orderabwicklung Verwahrstellenfunktion: separate Marktgerechtigkeitsprüfung

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Mitarbeiter nutzen compliance-relevante Tatsachen aus dem Depotgeschäft für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte.</p> <p>Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	Insiderrechts <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung von Mitarbeitergeschäften

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Konkurrenzsituation der Kunden bei der Abwicklung gleichlaufender Aufträge (z.B. Aufträge zum Kauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere) oder Interessenkonflikte der Kunden bei der Ausführung ihrer gegenläufigen Aufträge (z.B. Frontrunning)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance • Regelung der Abfragemöglichkeit der internen Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen durch Berechtigungssystem • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Funktionstrennung zwischen Verwahrstellenfunktion und Orderabwicklung
Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umfangs der getätigten Geschäfte). 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

2.2 Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen/vertraulicher Informationen im Rahmen der Analysenerstellung und -verbreitung. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz zugelassene Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei an einem Handelsplatz zugelassenen Unternehmen; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste / Sperrliste • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
<p>„Churning“ (Vorschlag an den Kunden zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, für die Sparkasse Erträge aus Umsätzen zu generieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot durch Arbeitsanweisung • Regelmäßige Kontrollen (z.B. durch den Compliance-Beauftragten) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Vorschlag an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei denen die Sparkasse besonders hohe Provisionen erzielt, • bei denen die Sparkasse vom Emittenten besonders hohe Bonifikationen, Rückvergütungen oder geldwerte Anreize (Incentives) erzielt, oder <p>die aufgrund ihrer Ausstattung oder Marktentwicklung nur schwer verkäuflich sind und die die Sparkasse im Bestand hält („Ladenhüter“) oder</p> <p>aufgrund sonstiger Vertriebsvorgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot durch Arbeitsanweisung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems und der sonstigen Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Bestandsaufnahme der erhaltenen und gezahlten Zuwendungen • Marktgerechtigkeitskontrollen • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)
<p>Research: Empfehlungen werden von Eigeninteressen der Sparkasse beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • analysierte Papiere befinden sich im Bestand der Sparkasse • Beteiligung am analysierten Unternehmen • Mandate bei analysiertem Unternehmen • Erhebliches Kreditengagement • Mögliche Interessenkonflikte gemäß MAR 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Regelmäßige Überprüfung und Offenlegung soweit relevant
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance
<p>Bevorzugung bestimmter Kundengruppen bei der Verbreitung von Anlageempfehlungen (z. B. Institutionelle oder Eigenhandel vor Privatanlegern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP)

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Mitarbeiter nutzen compliance-relevante Tatsachen/vertraulicher Informationen aus dem Research für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte.</p> <p>Diese Informationen können auch aus Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei an einem Handelsplatz zugelassenen Unternehmen bzw. bei einer Regionalbörse; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen) stammen.</p> <p>Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften • Verpflichtung zur Meldung relevanter Mandate an den Compliance-Beauftragten
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Kontrollen durch Compliance
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern und/oder auch institutionellen Kunden gegenüber anderen Kunden bei der Verteilung von Anlageempfehlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von Anlageempfehlungen • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP)

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

<p>Vorschlag an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme, sonstiger Vertriebsvorgaben oder aufgrund von Anreizen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems und der sonstigen Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch Compliance
<p>Beeinflussung der Emissionsbedingungen im Ertragsinteresse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“)

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Bevorzugung von Kunden/Kundengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Verteilung von Anlageempfehlungen bzgl. Zeitpunkt oder Umfang • gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, bspw. Front-/Parallelrunning 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von Anlageempfehlungen • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP) • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)
<p>Gegenläufige Interessen bei der Ausführung von Kundenorders</p> <p>Kundenaufträge, die im Konflikt mit anderen Kunden stehen (z. B. Vermögensverwalter)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)

2.3 Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen/vertrauliche Informationen für eigene Zwecke (Eigengeschäfte, Kundengeschäfte, Anlageberatung anderer Kunden).</p> <p>Diese Informationen können bspw. stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten an einem Handelsplatz zugelassener Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz zugelassene Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei an einem Handelsplatz zugelassenen Unternehmen bzw. bei einer Regionalbörse; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Wahrung des „internen Bankgeheimnisses“ gemäß Dienstanweisung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste / Sperrliste
<p>Empfehlung von Dienstleistungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei denen die Sparkasse besonders hohe Provisionen erzielt, • bei denen die Sparkasse besonders hohe Bonifikationen oder geldwerte Anreize (Incentives) erzielt oder • aufgrund sonstiger Vertriebsvorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems und der sonstigen Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstanweisung • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch Compliance
<p>Bevorzugung bestimmter Kundengruppen bei der Verbreitung von Anlageempfehlungen (z. B. Institutionelle vor Privatanlegern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von Anlageempfehlungen • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP)
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Beratung • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	Erfassung von Aufträgen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollen durch Compliance

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Mitarbeiter nutzen compliance-relevante Tatsachen/vertrauliche Informationen für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können auch stammen aus <ul style="list-style-type: none"> • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei an einem Handelsplatz zugelassenen Unternehmen; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.	<ul style="list-style-type: none"> • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten
Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Kontrollen durch Compliance
Empfehlung von Dienstleistungen, an deren Umsetzung der Mitarbeiter aufgrund instituts-interner Vergütungssysteme, sonstiger Vertriebsvorgaben oder aufgrund von Anreizen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems, der Vergütungssystematik und der sonstigen Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Regelungen zum Umgang mit Anreizen (Incentives) in der Dienstweisung • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch Compliance
Bevorzugung bestimmter Kundengruppen bei der Verbreitung von Anlageempfehlungen (z. B.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Verbreitung von Anlageempfehlungen

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Kreissparkasse Köln

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Institutionelle vor Privatanlegern)	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallregelungen für Beschränkungen der Informationsweitergabe (z. B. für Anlage-Risiko-Ausschuss WP)
Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisung zur sachgerechten Bearbeitung von Zuteilungen (i. d. R. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten) • Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Compliance

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Gegenläufige Interesse bei der Ausführung von Kundenorders Kundenaufträge, die im Konflikt mit anderen Kunden stehen (z. B. Vermögensverwalter)	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“)
Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, bspw. Front-/Parallelrunning • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umfangs der getätigten Geschäfte). 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Transparenz durch Offenlegung

2.4 Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist.

Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen unterliegt den detaillierten Regelungen des Kreditgeschäfts nach MaRisk. Somit bestehen Regelungen zur kompetenzgerechten Vergabe, zur Sicherheitenbestellung und zur Überwachung. Darüber hinausgehende Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

2.5 Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen

Die Abschluss- bzw. Anlagevermittlung oder Anlageberatung zu Finanzinstrumenten (z.B. Swaps) in Verbindung mit Devisenkassageschäften unterliegt detaillierten Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziffer 1.4 und 156 verwiesen. Darüber hinausgehende Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.